

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 39

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
 Ausland - Etranger
 1 Jahr - Un an - Ics. 25.—

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der

Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
 Zahlungen für Inserate und Abonnements
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
 französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
 Verantwortl. Chefredaktor:
 Dr. Ernst Utzinger.

Das Vorgehen gegen Schundliteratur und Schundfilms.

Im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht heute die Bekämpfung der Schundliteratur und der Schundfilms. Die bevorstehende Gesetzgebung im Kanton Bern ist hiefür ein typisches Beispiel. Dort hat man gleich ein Spezialgesetz erlassen, um sowohl Schundliteratur als auch Schundfilms tödlich zu treffen. —

Dabei ist wissenschaftlich objektiv noch gar nicht erhäret, ob aus allgemeinen kriminalpsychologischen und andern Erwägungen bestimmt anzunehmen ist, dass Schundliteratur und Schundfilms eine Hülfsursache der Kriminalität Jugendlicher bilden. Dr. Hellwig, der sich mit der Materie speziell befasst, hat in seinem lesewerten Buche „Schundfilms“ (Halle 1911) die Frage nicht bejahen können. Er schreibt, „wenngleich einige Jugendrichter sich in kinematographischen Fachzeitschriften und andere in Zeitschriften für Jugendfürsorge geäussert haben, reicht das Material doch noch nicht aus, um endgültige Schlüsse zu ziehen und beschränkende Massnahmen zu fordern.“

Dr. Hellwig beabsichtigt aus diesem Grunde das Thema von Grund aus zu bearbeiten und erliess an die beauftragten Stellen folgendes Fragenschema:

1. Glauben Sie, dass ein gewisser, ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schundliteratur (Indianerbücher, Nic Cartergeschichten usw.) und Verbrechen besteht? Aus welchenGründen? Sind konkrete Fälle bekannt? Welche?
2. Wirken ähnliche Berichte von Zeitungen über Verbrechen?

3. Besteht ein gleicher Einfluss der Schundfilms, welche verbrecherische Handlungen darstellen? Sind konkrete Fälle bekannt? Welche?
4. Wirkt Schundliteratur oder Schundfilm in dieser Beziehung schlimmer?
5. Welche Gegenmittel empfehlen sich? Strafrechtliche Bestimmungen? Scharfe Zensur?
6. Sind Fälle bekannt, in welchen durch Straftaten erlangtes Geld zum Ankauf von Schundliteratur oder zum Besuch von Kinematographentheatern verwendet worden ist?
7. Spielen Schundliteratur und Schundfilms auch bei der sexuellen Verführung, namentlich von Mädchen, eine Rolle? Sind konkrete Fälle bekannt?
8. Bietet der verdunkelte Raum der Kinematographentheater Gelegenheit zu unzüchtigen Handlungen? Sind konkrete Fälle bekannt?

Wir sehen diesem, auf wissenschaftlichem Wege gesammelten Material mit grossem Interesse entgegen. Die Hellwig'sche Untersuchung dürfte für die kinorechtlichen Reformfragen in Deutschland selbstverständlich von fundamentaler Wichtigkeit und Bedeutung werden. Bevor in unseren Kantonen, bei den in Betracht kommenden Gesetzen (Filmzensur, Kinderverbot) der Bogen zu stark gespannt worden ist, wäre eine eigene objektive Untersuchung des Fragenkomplexes jedenfalls sehr wünschbar gewesen.

Dr. E. Utzinger.